


Autor:	Dr. Bernd Lorenz, RA, FA für IT-Recht, FA für Urheber- und Medienrecht, FA für gewerblichen Rechtsschutz und betrieblicher Datenschutzbeauftragter	Quelle:	
Datum:	09.02.2018	Normen:	§ 1 BDSG 1990, § 3a BDSG 1990, § 3a BDSG 1990, § 13 TMG, § 13 TMG, § 5 TMG, § 6 TDG, § 3 TKG 2004, § 9 BDSG 1990, 1990 Anlage BDSG, 1990 Anlage BDSG, § 4 BDSG 1990, § 4 BDSG 1990, § 11 BDSG 1990, § 3 BDSG 1990, 32016R0679, 32016R0679, 31995L0046
		Fundstelle:	AnwZert ITR 3/2018 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA und FA für IT-Recht, München
		Zitiervorschlag:	Lorenz, AnwZert ITR 3/2018 Anm. 3

Datenschutzrechtliche Fragen des Kontaktformulars

A. Einleitung

Websites bieten oftmals ein Kontaktformular zur Kontaktaufnahme an. Dies wird regelmäßig unter der Rubrik „Kontakt“ bereitgehalten. Bei einem Kontaktformular trägt der Nutzer eine Nachricht zusammen mit seinen personenbezogenen Daten auf einer Webseite des Diensteanbieters ein. Wenn der Nutzer auf „Absenden“ klickt, wird die Nachricht per E-Mail an den Diensteanbieter gesandt. Die Nachricht landet – wie andere E-Mails auch – im Posteingang des E-Mail-Programms des Diensteanbieters. Bei der Verwendung solcher Kontaktformulare werden personenbezogene Daten erhoben. Dabei ist der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten. Die Verbindung zur Webseite muss ggf. über eine gesicherte Verbindung erfolgen. Ferner kann die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung erforderlich sein. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die nach § 1 Abs. 2 BDSG in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen, haben die Vorschriften des BDSG zu beachten. Der folgende Beitrag stellt zu diesen Fragen die geltende Rechtslage dar und eröffnet einen Ausblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

B. Die Rechtslage

I. Datenvermeidung und Datensparsamkeit

1. Geltende Rechtslage

Im Datenschutzrecht gilt gemäß § 3a Satz 1 BDSG der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Es sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

§ 3a Satz 1 BDSG findet auch auf die Daten des Kontaktformulars Anwendung, da es sich bei den mittels des Kontaktformulars übermittelten Daten um Inhaltsdaten handelt. Inhaltsdaten sind Daten, die lediglich mithilfe des Telemediums transportiert werden, ohne selber Gegenstand der Dienste zu sein.¹ Inhaltsdaten werden gerade nicht zur Bereitstellung von Telemedien erhoben oder verwendet.² Für solche Inhaltsdaten gilt nicht das TMG, sondern das BDSG.³

Das Kontaktformular soll der ersten Kontaktaufnahme dienen. Dazu sollen die Identität, die Kommunikationsmittel und das Anliegen des Absenders angegeben werden. Erhoben werden können der Vor- und Nachname, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und die Telefaxnummer. Im Zusammen-

hang mit Bestellungen kann die Eingabe des Geburtsdatums erforderlich sein, um zu prüfen, ob der Besteller volljährig ist. Erhoben werden kann auch das Geschlecht, um den Absender korrekt anreden zu können. Die Erhebung weiterer personenbezogener Daten ist zu vermeiden. Die Angabe des Berufs, des Familienstandes, der Religionszugehörigkeit usw. ist regelmäßig nicht erforderlich.

2. Rechtslage nach der DS-GVO

Ab dem 25.05.2018 findet gemäß Art. 99 Abs. 2 DS-GVO die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁴ Anwendung. Der Grundsatz der Datenminimierung findet sich zukünftig auch in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Insofern gilt auch nach der DS-GVO, dass mittels eines Kontaktformulars grundsätzlich nur Daten zur Identität und den Kommunikationsmitteln des Absenders erhoben werden können.

II. Gesicherte Verbindung

Es stellt sich die Frage, ob für ein Kontaktformular zwingend eine gesicherte Verbindung zur Verfügung gestellt werden muss. Bei einer gesicherten TLS-Verbindung (Abk. für Transport Layer Security) findet eine Transportverschlüsselung der eingegebenen Daten statt. Nur bei einer gesicherten TLS-Verbindung ist sichergestellt, dass die eingegebenen Daten nicht unverschlüsselt übertragen werden. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat im Jahre 2015 Webseiten beanstandet, die keine verschlüsselte Datenübertragung für Kontaktformulare vorgesehen haben.⁵

1. Verpflichtung aus dem TMG

Diensteanbieter haben nach § 13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a TMG bei geschäftsmäßig angebotenen Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Telemedien gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gesichert sind, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei verweist § 13 Abs. 7 Satz 3 TMG auf die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit wird schon in § 5 Abs. 1 TMG verwandt. Er setzt nach bisherigem Verständnis keine Gewerbsmäßigkeit voraus.⁶ Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist schon bei jedem nachhaltigen Angebot mit Außenwirkung erfüllt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 TDG bedeutet Geschäftsmäßigkeit das nachhaltige Angebot von Informations- und Kommunikationsdiensten.⁷ Der Begriff lehnt sich dabei an § 3 Nr. 10 TKG an. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist immer schon dann erfüllt, wenn der Dienst auf eine gewisse Dauer angelegt ist (Nachhaltigkeit) und sich das Angebot an Dritte richtet (Außenwirkung).⁸ Das ist bei allen auf Dauer angelegten Websites der Fall. Auch private Websites erfüllen damit den Begriff der Geschäftsmäßigkeit.⁹

Dieser Begriff der Geschäftsmäßigkeit gilt auch im Rahmen des § 13 Abs. 7 TMG.¹⁰ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 13 Abs. 7 TMG allerdings nicht für nicht-kommerzielle Angebote durch Private oder Idealvereine gelten.¹¹ Diese Angebote sind jedoch nicht über den Begriff der Geschäftsmäßigkeit auszuscheiden, sondern über die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Es ist nicht sinnvoll, im TMG unterschiedliche Begriffe der Geschäftsmäßigkeit einzuführen. Dem gesamten TMG ist ein einheitlicher Begriff der Geschäftsmäßigkeit zugrunde zu legen. Privatpersonen und Idealvereine können von der Verpflichtung zur Bereitstellung einer gesicherten Verbindung aber ausgenommen werden, weil ihnen die Vorkehrungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Denn für die Bereitstellung einer gesicherten Verbindung ist der Erwerb eines kostenpflichtigen TLS-Zertifikats erforderlich.

Wie bereits festgestellt wurde, handelt es sich bei dem im Kontaktformular eingegebenen Daten um Inhaltsdaten. Für Inhaltsdaten gilt nicht das TMG, sondern das BDSG. § 13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a TMG findet deshalb auf Inhaltsdaten keine Anwendung.¹²

2. Verpflichtung aus dem BDSG

Eine Pflicht, eine gesicherte Verbindung für ein Kontaktformular bereitzustellen, folgt aus § 9 Satz 1 BDSG. Danach haben die Stellen, die in den Anwendungsbereich des BDSG nach § 1 Abs. 2 BDSG fallen, technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen. Dazu zählt nach Satz 2 Nr. 4 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG die Weitergabekontrolle. Danach ist bei der elektronischen Übertragung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten, dass diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Dabei verweist Satz 3 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG auf die Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens.

§ 9 Satz 2 BDSG macht die Einschränkung, dass der Aufwand der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck stehen muss. Im Rahmen dieser Abwägung kommt es insbesondere auf die

Kosten der Maßnahme an. Die Kosten der Maßnahme müssen im angemessenen Verhältnis zur Wirkung der Maßnahme für den Datenschutz und die Datensicherheit stehen.¹³ Die Kosten für TLS-Zertifikate sind nicht derart hoch, dass sie den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen nicht zumutbar wären. Die Kosten für ein TLS-Zertifikat liegen bei 30 Euro bis 600 Euro im Jahr.¹⁴ Mit diesen verhältnismäßig geringen Kosten lässt sich eine wirksame Transportverschlüsselung erreichen.

Aus § 9 Satz 1 BDSG folgt, dass jede Übertragung personenbezogener Daten über das Internet verschlüsselt erfolgen muss.¹⁵ Das gilt auch für ein bereitgestelltes Kontaktformular. Ob die Verbindung zu einer Website dementsprechend gesichert ist, kann man daran erkennen, ob die URL mit „https“ (für Hypertext Transfer Protocol Secure) beginnt, und ob das TLS-Symbol im Browser angezeigt wird.¹⁶

Die Verschlüsselung hat nach Satz 3 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG dem Stand der Technik zu entsprechen. Das bedeutet, dass grundsätzlich die neusten Verschlüsselungsverfahren einzusetzen sind. Ältere SSL-Zertifikate entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.¹⁷ Sie sind knackbar.

3. Verpflichtung aus der DS-GVO

Eine Pflicht, eine gesicherte Verbindung für ein Kontaktformular bereitzustellen, folgt zukünftig aus Art. 32 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Danach haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dazu zählt auch die Verschlüsselung personenbezogener Daten bei der Übertragung der Daten über das Internet.

Die Verschlüsselung hat nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO und Erwägungsgrund 83 Satz 2 DS-GVO grundsätzlich dem Stand der Technik zu entsprechen. Es ist ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, das nur durch aktuelle TLS-Zertifikate erreicht werden kann. Auch hiernach verbietet sich der Einsatz älterer SSL-Zertifikate.

III. Datenschutzerklärung

Mit einem Kontaktformular werden personenbezogene Daten erhoben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob für ein Kontaktformular eine Datenschutzerklärung erforderlich ist.

1. Geltende Rechtslage

Das OLG Köln leitet eine Pflicht zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung aus § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG ab.¹⁸ Doch das TMG gilt – wie bereits festgestellt wurde – gar nicht für Inhaltsdaten. Eine entsprechende Verpflichtung könnte sich allerdings aus § 4 Abs. 3 Satz 1 BDSG ergeben. Denn § 4 Abs. 3 Satz 1 BDSG gilt auch für Inhaltsdaten, die mittels Telemedien transportiert werden.¹⁹

Die Informationspflichten bestehen allerdings nicht, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von den bereitzustellenden Informationen erlangt hat. Die Anbieterkennzeichnung nach § 5 Abs. 1 TMG, § 55 Abs. 1, 2 RStV genügt nicht als Benachrichtigung über die Identität der verantwortlichen Stelle nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BDSG.²⁰ Denn bei der Anbieterkennzeichnung genügt schon die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.²¹ Die Anbieterkennzeichnung braucht nicht aufgerufen zu werden. Dagegen ist die Benachrichtigung über die verantwortliche Stelle zwingend. Eine Anbieterkennzeichnung, die sich auf einer anderen Webseite befindet, genügt dieser zwingenden Benachrichtigung nicht. Die Benachrichtigung über die verantwortliche Stelle muss vielmehr auf der Webseite mit dem Kontaktformular vorhanden sein.

Zur Identität der verantwortlichen Stelle zählt nicht nur der vollständige Name bzw. die Firma, sondern zumindest auch die Adresse der verantwortlichen Stelle.²² Ohne die ladungsfähige Anschrift wird es vielfach nicht möglich sein, die verantwortliche Stelle zweifelsfrei zu identifizieren. Denn es gibt oftmals mehrere Firmen mit dem gleichen Namen in Deutschland. Weitere Angaben wie die Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse sind dagegen nicht zwingend.²³ Wenn die verantwortliche Stelle in einem Register wie dem Handelsregister eingetragen ist, müssen auch das Registergericht und die Registernummer angegeben werden.²⁴ Folglich sind Angaben zur zweifelsfreien Identifizierbarkeit der verantwortlichen Stelle erforderlich, damit der Betroffene dort seine Datenschutzrechte geltend machen kann. Die Angabe von Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle wird durch § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BDSG dagegen nicht gefordert.

Mit dem Ausfüllen des Kontaktformulars erhält der Betroffene auch nicht immer Kenntnis über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BDSG. Der Betroffene kann zwar zunächst davon ausgehen, dass seine personenbezogenen Daten für die Be-

antwortung seiner Anfrage verwandt werden. Wenn die Daten jedoch auch für andere Zwecke verwandt werden sollen, ist der Betroffene ausdrücklich darüber zu unterrichten.²⁵

Sollen die Kontaktdaten an Dritte weitergegeben werden, ist der Betroffene nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BDSG zu unterrichten. Dies gilt hinsichtlich sämtlicher Empfänger, die nicht zur datenerhebenden Stelle gehören. Umstritten ist, ob dazu auch Auftragsdatenverarbeiter i.S.d. § 11 BDSG zählen. Eine Ansicht meint, dass eine Information über Auftragsdatenverarbeiter nicht erforderlich sei.²⁶ Bei Auftragsdatenverarbeitern finde keine Übermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG statt. Die zutreffende Auffassung geht davon aus, dass der Betroffene auch über Auftragsdatenverarbeiter zu unterrichten ist.²⁷ § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BDSG geht auf Art. 10 Buchst. c DSRL²⁸ zurück und ist richtlinienkonform auszulegen. Art. 10 Buchst. c DSRL knüpft lediglich an den Begriff des Empfängers an. Zu dem Empfänger zählt nach Art. 2 Buchst. g DSRL jede andere Stelle, die Daten erhält, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

Folglich kann sich bei der Bereitstellung eines Kontaktformulars eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung aus § 4 Abs. 3 Satz 1 BDSG ergeben. Eine Information über den vollständigen Namen und die ladungsfähige Anschrift der verantwortlichen Stelle ist immer erforderlich. Wenn kein eigener Server betrieben wird, ist ferner der IT-Dienstleister zu benennen, bei dem die Website gehostet wird.

2. Rechtslage nach der DS-GVO

Die Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person sind zukünftig in Art. 13 DS-GVO geregelt. Die Informationspflichten werden durch die DS-GVO erheblich ausgeweitet.²⁹ Zwar ist nach Art. 13 Abs. 4 DS-GVO eine Unterrichtung nicht notwendig, wenn die betroffene Person über die Information bereits verfügt. Im Hinblick auf die Vervielfachung der Informationspflichten wird zukünftig aber immer eine Datenschutzerklärung für ein Kontaktformular erforderlich sein. Die Datenschutzerklärung ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache abzufassen.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO verlangt die Angabe des Namens, der Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters. Mitzuteilen ist der vollständige Name. Bei natürlichen Personen müssen der Vor- und Nachname angegeben werden.³⁰ Bei Firmen muss auch der Rechtsformzusatz angegeben werden,³¹ denn dieser ist Bestandteil der Firma.³² Angegeben werden muss die ladungsfähige Anschrift.³³ Die Kontaktdaten umfassen auch die Angabe von Telefon-³⁴ und Telefaxnummer³⁵ und E-Mail-Adresse³⁶. Mit Vertreter ist nicht etwa der gesetzliche Vertreter wie der Geschäftsführer gemeint. Der Vertreter wird in Art. 4 Nr. 17 DS-GVO legal definiert als eine natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Art. 27 DS-GVO bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt. Die Bestellung eines solchen Vertreters ist erforderlich, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vom EU-Ausland hinein in den Anwendungsbereich der Verordnung agieren.³⁷

Zukünftig ist es eindeutig, dass nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO auch über Auftragsdatenverarbeiter zu informieren ist.³⁸ Denn nach Art. 4 Nr. 9 Satz 1 DS-GVO gilt auch ein Auftragsdatenverarbeiter als Empfänger.³⁹ Der bisherige Streit dürfte sich damit erledigt haben. Damit muss auch der IT-Dienstleister, bei dem die Website gehostet wird, in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden.

C. Fazit

Mit einem Kontaktformular auf einer Webseite können Daten zur Identität und den Kommunikationsmitteln des Absenders erhoben werden. Dabei hat die Verbindung zu der Webseite über eine gesicherte, verschlüsselte Verbindung zu erfolgen. Regelmäßig muss in einer Datenschutzerklärung nicht nur über die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden, sondern auch über die Identität eines Host Providers.

Fußnoten

- 1) Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 274.
- 2) Heckmann in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 9 Rn. 218.
- 3) Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 9 Rn. 248, 380, 416; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 274; Lorenz, VuR 2014, 83, 88; Hullen/Roggenkamp in: Plath, BDSG/DSGVO, 2. Aufl. 2016, § 15 TMG Rn. 12; Spindler/Nink in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 15 TMG Rn. 3.
- 4) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 L 119, 1.
- 5) Datenschutzbeauftragter INFO vom 30.11.2015, abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/bussgeld-fuer-kontaktformulare-ohne-verschluesselung/>, zuletzt abgerufen am 07.02.2018.
- 6) Bettinger in: Bettinger/Leistner, Werbung und Vertrieb im Internet, 2003, Teil 3 A Rn. 36; Pelz in: Bräutigam/Leupold, Online-Handel, 2003, Teil B. Rn. 19; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 94 m.w.N.; Lorenz, Jura 2012, 244, 245; Lorenz, VuR 2014, 83, 85; Brönneke in: Roßnagel, Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013, § 5 TMG Rn. 40; a.A. Mankowski in: Fezer, Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2016, S 12 Rn. 164; Lindenberg, Internetauktionen im Gewerbe- und Lauterkeitsrecht, 2007, S. 185.
- 7) Begründung luKDG vom 09.04.1997, BT-Drs. 13/7385, S. 21, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/073/1307385.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.02.2018.
- 8) Schütz in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Aufl., 2013, § 3 Rn. 33; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 94 ff.; Lorenz, K&R 2008, 340, 341; Lorenz in: Taeger/Wiebe, Von AdWords bis Social Networks, 2008, S. 63, 66; Lorenz, RdJB 2008, 486, 490; Lorenz, Jura 2012, 244, 245; Lorenz, VuR 2014, 83, 85; Säcker in: Säcker, TKG, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 26.
- 9) Pelz in: Bräutigam/Leupold, Online-Handel, Teil B. Rn. 19; Brunst, MMR 2004, 8, 10; Ernst, GRUR 2003, 759, 759; Ott in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 17. Ed. 2017, § 5 TMG Rn. 9; Ott, WRP 2003, 945 f.; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 97 ff. m.w.N.; Lorenz, VuR 2014, 83, 85; a.A. Stickelbrock, GRUR 2004, 111, 112 f.; Voitke, NJW 2003, 871, 872.
- 10) Gerlach, CR 2015, 581 f.; vgl. auch Schreibauer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, 5. Aufl. 2017, § 13 TMG Rn. 58b; Spindler, CR 2016, 297, 302.

- 11) Begründung IT-Sicherheitsgesetz vom 25.02.2015, BT-Drs. 18/4096, S. 34, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804096.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.02.2018.
- 12) Gerlach, CR 2015, 581, 584; Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, Kap. 9 Rn. 353 f.; Spindler, CR 2016, 297, 304.
- 13) Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, 53. Ergl. 8/2017 § 9 BDSG Rn. 30.
- 14) Vgl. <https://ssl-trust.com>; <https://hosting.1und1.de/ssl-zertifikat>; https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Preisliste_Trustcenter_Produnkte.pdf, S. 8, zuletzt abgerufen am 07.02.2018.
- 15) Bergt, CR 2014, 726, 727; Klett/Lee, CR 2008, 644, 646 f.; Saeugling/Herburger in: Gierschmann/Saeugling, Systematischer Praxiskommentar Datenschutzrecht, 2014, Anlage zu § 9 Satz 1 Rn. 51.
- 16) Wikipedia, Stichwort „Hypertext Transfer Protocol Secure“, abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Hypertext_Transfer_Protocol_Secure, zuletzt abgerufen am 07.02.2018.
- 17) Dazu Bergt, CR 2014, 726, 730 f.
- 18) OLG Köln, Urt. v. 11.03.2016 - 6 U 121/15; vorgehend LG Köln, Urt. v. 09.07.2015 - 31 O 126/15.
- 19) Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 274.
- 20) Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 274 f.
- 21) Hoenike/Hülsdunk, MMR 2002, 415, 416 f.; Hoß, CR 2003, 687, 688; Kath/Riechert, Internet-Vertragsrecht, 2002, Rn. 264; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 216 f.; Ott, WRP 2003, 945, 946.
- 22) Abel, Praxiskommentar Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl. 2012, § 4 BDSG (4); Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 4 BDSG Rn. 42; Weichert in: Däubler/Klebe/Wedde, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl. 2016, § 4 Rn. 12; Krätschmer in: Gierschmann/Saeugling, Systematischer Praxiskommentar Datenschutzrecht, § 4 Rn. 37; Gola/Klug/Körffer, Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl. 2015, § 4 Rn. 30; Scholz/Sokol in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 41; Taeger in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl. 2013, § 4 Rn. 74; Bäcker in: Wolff/Brink, BeckOK-Datenschutzrecht, 21. Ed. 2017, § 4 BDSG Rn. 57; a.A. Plath in: Plath, BDSG/DSGVO, § 4 BDSG Rn. 26.
- 23) Kramer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, § 4 BDSG Rn. 33; Plath in: Plath, BDSG/DSGVO, § 4 BDSG Rn. 26; a.A. Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 4 BDSG Rn. 42; Krätschmer in: Gierschmann/Saeugling, Systematischer Praxiskommentar Datenschutzrecht, § 4 Rn. 37; nach Scholz/Sokol in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, § 4 Rn. 41 soll dies eine Selbstverständlichkeit sein; Taeger in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, § 4 Rn. 74.
- 24) Kramer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, § 4 BDSG Rn. 33, wenn ansonsten eine sichere Kontaktaufnahme zu der verantwortlichen Stelle nicht möglich ist; Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 4 BDSG Rn. 42; Taeger in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, § 4 Rn. 74.
- 25) Taeger in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, § 4 Rn. 75.

- 26) Plath in: Plath, BDSG/DSGVO, § 4 BDSG Rn. 32; Schaffland/Wiltfang, Bundesdatenschutzgesetz, Lfg. 8/17, § 4 Rn. 14; Taeger in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, § 4 Rn. 76.
- 27) Weichert in: Däubler/Klebe/Wedde, Bundesdatenschutzgesetz, § 4 Rn. 13; Krätschmer in: Gierschmann/Saeugling, Systematischer Praxiskommentar Datenschutzrecht, § 4 Rn. 39; Gola/Klug/Körffler, Bundesdatenschutzgesetz, § 4 Rn. 33; Klug, RDV 2001, 266, 268; Scholz/Sokol in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, § 4 Rn. 43; Bäcker in: Wolff/Brink, BeckOK-Datenschutzrecht, § 4 BDSG Rn. 60.
- 28) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie), ABl. 1995 L 281, 31.
- 29) Eßer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, Art. 13 Rn. 1; Gola/Jaspers/Müthlein/Schwartzmann, Datenschutz-Grundverordnung im Überblick, 2. Aufl. 2017, S. 18, 45; Härting, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Rn. 56; Paal in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 37; Schneider, Datenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2017, S. 103; Wybitul, BB 2016, 1077, 1079; Wybitul, EU-Datenschutzgrundverordnung im Unternehmen, 2016, Rn. 108.
- 30) Eßer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, Art. 13 Rn. 14; Knyrim in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 22; Paal in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 14; a.A. Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 7, „zumindest den Nachnamen“.
- 31) Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 6; Paal in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 14.
- 32) Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 145 f.; Lorenz, K&R 2008, 340, 343; Lorenz, WRP 2010, 1224, 1228.
- 33) Eßer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, Art. 13 Rn. 14; Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 7; Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 8; Bäcker in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 22; Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 2016, § 3 Rn. 7; Paal in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 14; Ingold in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2017, Art. 13 Rn. 16.
- 34) Eßer in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO/BDSG, Art. 13 Rn. 14; Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 8; Paal in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 14; a.A. Knyrim in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 23; Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, § 3 Rn. 7; Ingold in: Sydow, s.o. Fn. 33, Art. 13 Rn. 16.
- 35) Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 8.
- 36) Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 7; Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 8; Bäcker in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 22; Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, § 3 Rn. 7; a.A. Ingold in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Art. 13 Rn. 16.
- 37) Gola in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Rn. 84.
- 38) Knyrim in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 33; Franck in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 15; Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 13; Illibauer in: Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, S. 115, 121 f.; Bäcker in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 13 Rn. 28.

- 39) Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Rn. 17; Ernst in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Rn. 57.